

## **1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung – 1. Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie des § 25 Abs. 3 des Brandschutz und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 26.10.2020 folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung – 1. Änderungssatzung) beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Feuerwehrkostensatzung**

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 1.5 | Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren für den Brand-<br>sicherheitsdienst und sonstige Dienste unter Gewährung<br>einer Aufwandsentschädigung | 27,00 |
|-----|--|-------|

### **Artikel 2** **Bekanntmachung der Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Feuerwehrkostensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3** **Inkrafttreten und Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

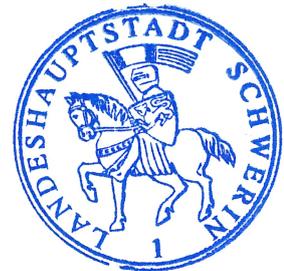
Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß

**FEUERWEHRKOSTENSATZUNG**  
**1. ÄNDERUNGSSATZUNG**

wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den 28.01.2021  
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel



Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

R. Badenschier  
Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

1. Änderungssatzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung für  
die Landeshauptstadt Schwerin im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 28.01.21 M. Beißel